

3. Satzung

zur Änderung der Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe vom 09.12.1991

Der Wasserzweckverband Baumgartner Gruppe erlässt aufgrund der Art. 46. Abs. 1 Satz 1, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 KommZG und Art. 95 Abs. 3 GO nachfolgende Satzung:

§ 1

Änderung der Vorschriften

Die Verbands- und Betriebssatzung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe vom 09.12.1991 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Die Zahl der weiteren Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung sendet, richtet sich nach den in seinem Gebiet bestehenden Anschlüssen, wobei bis zu 150 weiteren Anschlüssen ein weiterer Verbandsrat entsendet wird. Verbandsgemeinden mit mehr als 150 Anschlüssen entsenden für je weitere volle 300 Anschlüsse einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Berechnung wird alle drei Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

**Wasserzweckverband
Baumgartner Gruppe**

Attenkirchen 09.12.2019

Anton Geier
1. Vorsitzender